



Planfeststellungsbeschluss

Aufweitung der Neile in der Ortslage von Neuwallmoden der Stadt Langelsheim

Antragsteller

Wasserverband Harz-Heide
Horst 6
31226 Peine

Planfeststellungsbehörde

Landkreis Goslar
Untere Wasserbehörde
Frau Röger
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Tel.: 05321 / 76-677

Fax: 05321 / 7699-677

E-Mail: Umwelt@landkreis-goslar.de

Goslar, den 09.12.2024

Az.: 6.2.4-66 31 25-95 ID: 49601

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil	2
I.1.	Planfeststellung	2
I.2.	Festgestellte Planunterlagen	2
I.3.	Nebenbestimmungen und Hinweise	3
I.3.1	Nebenbestimmungen.....	3
I.3.1.1.	Auflagen	4
I.3.1.2.	Begründung und Nebenbestimmungen	7
I.3.2.	Hinweise.....	8
I.4.	Entscheidungen.....	10
I.5.	Kostenlastentscheidung	10
II.	Begründung	10
II.1.	Sachverhalt	10
II.1.1.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
II.1.2.	Ablauf des Verfahrens	11
II.2.	Materiell-rechtliche Würdigung	11
II.2.1.	Planrechtfertigung, Varianten	11
II.2.2.	Belange der Wasserwirtschaft.....	12
II.2.3.1.	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG.....	13
II.2.3.2..	Begründete Bewertung nach § 25 UVPG	18
II.2.4.	Naturschutz und Landespflege	20
II.2.4.1.	Allgemeine Naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze.....	20
II.2.4.2.	Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	20
II.2.4.3.	Ausnahmegenehmigung nach Artenschutzrecht gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	21
II.3.	Stellungnahmen	21
II.3.1.	Beteiligte Im Anhörungsverfahren.....	21
II.3.2.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. von anerkannten Vereinigungen	22
III.	Gesamtabwägung	23
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	24
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
VI.	Anhang: Abkürzungsverzeichnis (Rechtsgrundlagen und Sonstiges)	25

I. Verfügender Teil

I.1. Planfeststellung

Der Plan für die Aufweitung der Neile - Gewässer II. Ordnung - in der Ortslage von Neuwallmoden der Stadt Langelsheim wird auf Antrag des Wasserverbandes Harz-Heide, Horst 6, 31226 Peine, vom 31.01.2024 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Nebenbestimmungen und den vorgenommenen Grüneintragungen festgestellt.

Der Beschluss ergeht unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer I.3 dieses Beschlusses.

Der Beschluss umfasst im Rahmen der konzentrierenden und ersetzenden Wirkung und als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. § 75 VwVfG die folgenden weiteren behördlichen Entscheidungen:

- Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG.

I.2. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten festgestellten Planunterlagen.

Zum Teil sind Grüneintragungen vorgenommen worden, die maßgeblich sind.

Anlage gemäß Antragsunterlagen	Inhalt	Seiten-/Blattzahl oder Maßstab
Anlage 1.	Erläuterungsbericht	13 Seiten
Anlage 2	Technischer Erläuterungsbericht	41 Seiten
Anlage 2.1.1	Übersichtsplan I	1 Blatt
Anlage 2.1.2	Übersichtsplan II	1 Blatt
Anlage 2.1.3	Übersichtsplan III	1 Blatt
Anlage 2.2.1	Detailquerschnitt	1 Blatt
Anlage 2.2.2	Systemquerschnitt	1 Blatt
Anlage 2.2.3	Detail Lichtschutzwand	1 Blatt
Anlage 2.3.1	Lageplan 1	1 Blatt
Anlage 2.3.2	Lageplan 2	1 Blatt
Anlage 2.3.3	Lageplan 3	1 Blatt
Anlage 2.3.4	Lageplan 4	1 Blatt
Anlage 2.3.5	Lageplan 5 Leitlinienbepflanzung	1 Blatt
Anlage 2.3.6	Lageplan 6 Ersatzpflanzungen	1 Blatt
Anlage 2.4.1	Längsschnitt 1 Neile	1 Blatt
Anlage 2.4.2	Längsschnitt 2 Neile	1 Blatt
Anlage 2.5.1	Querprofile 1 Neile	1 Blatt
Anlage 2.5.2	Querprofile 2 Neile	1 Blatt
Anlage 2.5.3	Querprofile 3 Neile	1 Blatt
Anhang	Stellungnahme Bonk-Marie-Hoppmann Part-GmbH vom 31.01.2024	2 Seiten

Anlage 3	Hydraulisches Gutachten, HGN Beratungsgesellschaft mbH vom 23.01.2024	46 Seiten
Anlage 4	Geotechnischer Bericht HGN Beratungsgesellschaft mbH vom 19.01.2024	15 Seiten
Anlage 4.1	Lagepläne der Bohransatzpunkte 3 Pläne aus der Genehmigungsplanung	3 Blätter (nachrichtlich)
Anlage 4.2	Aufschlussdokumentation	16 Seiten
Anlage 4.3	Ergebnisse der bodenmechanischen Laboruntersuchungen	12 Seiten
Anlage 4.4	Ergebnisse der chemischen Laboranalysen	11 Seiten
Anlage 5	UVP-Bericht UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH 01/24	56 Seiten
Anlage 6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH 01/24	39 Seiten
	Ergebnisbericht zu Fledermauserfassungen	19 Seiten
	Untersuchungsraum	1 Blatt
	Ergebnisse der Quartiererfassung und Lage Ersatzquartiere	1 Blatt
Anlage 7	Untersuchungen des Makrozoobenthos Neile und Steimker Bach	29 Seiten
	Landschaftspflegerischer Begleitplan UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH 01/247.0 Konflikte und Maßnahmen – Legende	33 Seiten
	Biotoptypen Bestand	1 Blatt
	Biotoptypen Nach Planung	1 Blatt
Anlage 8	Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH 01/24	23 Seiten

I.3. Nebenbestimmungen und Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Bedingungen

1. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen CEF-Maßnahmen nachweislich erfolgreich abgeschlossen worden sind, spätestens jedoch am **15.10.2025**, wenn die bei nicht erfolgreich abgeschlossenen CEF-Maßnahmen erforderliche Ausnahmegenehmigung (Ziffer II.2.4.3) wirksam wird.
2. Die baulichen Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen mittels Auszug aus dem Grundbuch für die Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Beteiligten bzw. im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, nachgewiesen ist.

I.3.1.2. Auflagen

1. Sowohl die untere Wasserbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar sind während der gesamten Bauphase bei den Baustellenbesprechungen sowie Abnahmen einzubinden.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen.
3. Bei der Bauanlaufbesprechung vor Aufnahme der Baumaßnahmen sind neben der unteren Wasserbehörde auch meine untere Bodenschutzbehörde und die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Zwischenberichte über die relevanten Arbeitsschritte während der Baumaßnahme sind nach Absprache unaufgefordert zur Verfügung zu stellen
4. Durch die Bauarbeiten darf keine Verschlechterung der Wasserqualität der Neile entstehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstige Stoffe (z.B. Bodeneinträge) in das Gewässer gelangen.
5. Für die Lichtschutzwand ist ein statischer Nachweis vorzulegen, aus dem auch hervorgehen muss, dass keine Beeinflussung der Stützwand erfolgt. Die Planung der Lichtschutzwand ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Belange der Bauwerksprüfung und Unterhaltung der Stützwand sind ebenfalls in der Planung der Lichtschutzwand zu berücksichtigen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
6. Sollten seitens der Anwohner Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden, die sich aus der Errichtung der Lichtschutzwand ergeben, ist seitens des Wasserverbandes Harz-Heide nachzuweisen, dass sich aus der Errichtung der Lichtschutzwand in schalltechnischer Hinsicht keine Nachteile für die Anwohner ergeben.
7. Der Zugang zum Gewässer muss der Straßenbauverwaltung für Bauwerksprüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht werden.
8. Eine Gehölzentfernung darf nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. erfolgen, eine Verlängerung ist nur ausnahmsweise mit Negativnachweis über ein Brutgeschehen durch die unabhängige Umweltbaubegleitung möglich. Die Rodungsarbeiten der Wurzelstubben außerhalb von feuchten Standorten sind zum Schutz winterschlafender Bilche nur in der Zeit vom 1.5. bis 31.10. zulässig, zwischen dem 15.10. und dem 31.10 nur nach vorheriger Kontrolle auf Bodennester durch die unabhängige Umweltbaubegleitung.
9. Bautätigkeiten sind zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 1.9. bis 28./29.2. durchzuführen – bei Beginn vor dem 1.3. ist eine Fortführung der Bautätigkeit zulässig, sofern Ruhepausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreiten.
10. Die Nachpflanzung der Leitlinie für Fledermäuse innerorts und die Ergänzung der Leitlinie außerorts wird entsprechend Tabelle 3, sowie S. 28 ff. des landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzt.
11. Die Anbringung von Ersatzquartieren (s. S. 28 LBP: insgesamt 20 Vogelkästen, 10 Bilchkästen, 56 Fledermauskästen verschiedener Kastentypen, 10 seminaturliche Fledermausquartiere, 2 Fledermaustürme) wird festgesetzt. Alle als Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen angebrachten Kästen für Fledermäuse, Vögel und Bilche sind für mindestens 15 Jahre zu kontrollieren, entsprechend der Herstellerangaben zu säubern und Instand zu halten. Die Anbringung hat nach Maßgabe der unabhängigen Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

12. Der Schutz des Dunkelkorridors wird durch Installation eines Lichtschutzes gem. Kapitel 8.12 Technischer Erläuterungsbericht festgesetzt.
13. Die fledermaus- und insektenfreundliche Umrüstung der örtlichen Straßenbeleuchtung der Durchgangsstraße gem. S. 29 des landschaftspflegerischen Begleitplans wird festgesetzt.
14. Landwirtschaftliche Nutzflächen, welche an den Ausbaubereich angrenzen, dürfen durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Dies setzt voraus, dass diese Flächen auch weiterhin uneingeschränkt erreichbar und befahrbar bleiben, vorhandene Entwässerungseinrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, ggf. erforderliche, neue Entwässerungseinrichtungen bei Bedarf angelegt werden können, vor allem die Flächen durch die Maßnahme nicht vernässen und sich Überschwemmungen durch die Maßnahme nicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verlagern.
15. Bezüglich einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und ggfs. landwirtschaftlichen Wegen bzw. Entwässerungseinrichtungen sind mit den Flächennutzern bzw. Eigentümern privatrechtlich Regelungen abzuschließen.
16. Ein Betanken der Fahrzeuge und Maschinen hat ausschließlich außerhalb der Biotopflächen zu erfolgen. Weiterhin ist ausreichend geeignetes Bindemittel vorzuhalten, um einen Eintrag in das Gewässerbiotop zu vermeiden.
17. Bei Fällung von Gehölzen (Bäumen und Strauchwerk) ist stets der freie Abfluss der Neile zu gewährleisten. In die Neile im Zuge der Fällarbeiten gelangende Gehölze sind unverzüglich zu entfernen. Der schadlose Wasserabfluss der Neile ist zu jeder Zeit sicherzustellen.
18. Der ungehinderte Abfluss im Bereich der Baustrecke ist auch bei Starkregenereignissen zu gewährleisten. Bei drohenden Hochwasserereignissen sind die Baumaschinen und Baumaterialien aus dem betreffenden Gebiet herauszubringen und die Baustelle ist entsprechend (situationsgerecht) zu sichern.
19. Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden, die für den Betrieb im Gewässer zugelassen sind.
20. Eine Befahrung der Gewässersohle und insbesondere der fließenden Welle ist untersagt.
21. Ggfs. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
22. Nach abgeschlossenem Ausbau der Neile ist der unteren Wasserbehörde ein eingemessener Bestandsplan vorzulegen.
23. Eine unabhängige fachlich geeignete Umweltbaubegleitung wird angeordnet. Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die Umweltbaubegleitung hat die folgenden Aufgaben:
 - Sie hat sicherzustellen, dass sich die bauzeitlich genutzten Flächen auf den beantragten Rahmen beschränken und somit auf ein absolutes Minimum begrenzt werden und kein vermeidbarer Schaden am Boden bzw. an der Vegetation auftritt.
 - Sie hat sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße begangen werden.
 - Sie hat alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Gehölzen stehen, fachlich zu begleiten.

- Sie hat darauf zu achten, dass die behördlichen Auflagen der Planfeststellung im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz erfüllt werden und dass ungenehmigte oder vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Darüber hinaus hat die Umweltbaubegleitung auf die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu achten und die Kompensationen zu überwachen.
- Sie hat den Verlauf der Baumaßnahme zu dokumentieren. Während der Bautätigkeit sind wöchentliche Berichte an die untere Naturschutzbehörde per E-Mail (umwelt@landkreis-goslar.de) zu übersenden. Der Umweltbaubegleitung ist die Planfeststellung zur Verfügung zu stellen. Sollte der Bauherr dieser Aufforderung nicht Folge leisten, darf der Landkreis Goslar diese Unterlagen der Umweltbaubegleitung überlassen.
- Der Umweltbaubegleitung ist durch den Bauherrn die Befugnis einzuräumen, gegenüber der ihr zu benennenden Bauleitung Bedenken und Vorschläge zum Bauablauf vorzubringen. Sollte die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar umgehend zu informieren.

24. Der Schutz der zu erhaltenden Gehölze hat nach RAS-LP 4 und DIN 18920 zu erfolgen.
25. Die Nachpflanzungen innerorts haben direkt oberhalb der Berme auf den Flurstücken 31/8 und 31/9 (Flur 1, Gem. Neuwallmoden) mit Gemeiner Esche, Bruch-Weide und Schwarz-Erle (insg. 28 Stück; Qualität: Hochstämme, 14-16cm StU, Drahtballierung 3xv, 3m hoch) im Abstand von 5m zu erfolgen. Zusätzlich hat eine Unterpflanzung mit Sträuchern (insg. 52 Stück: Weißdorn, Schlehe, Purpur-Weide, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, jeweils 2xv, 60-100cm) zu erfolgen.
26. Die Nachpflanzung außerorts hat gem. Tabelle 3, S. 25+26, Landschaftspflegerischer Begleitplan, zu erfolgen.
27. Die zeitliche Abfolge der Nachpflanzungen ist S. 29 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen. Diese ist verbindlich einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.
28. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Pflanzung sind abgängige Gehölze gleichartig zu ersetzen.
29. Der Abschluss der Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Schlussabnahme unter E-Mail: umwelt@landkreis-goslar.de anzuzeigen.
30. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
31. Die Kompensationsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (S. 24 – 29; Kapitel 7) werden festgesetzt.
32. Boden, der durch schädliche Stoffe verschmutzt wird (z. B. durch Öle, Fette oder Kraftstoffe), ist auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
33. Für die Planung und die Umsetzung der Arbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein bauvorbereitendes Bodenschutzkonzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar vorzulegen. Dieses bauvorbereitende Bodenschutzkonzept ist konzeptionell zu großen Teilen bereits in „Ökologische Gewässeraufweitung der Neile innerhalb der Ortschaft Neuwallmoden im Rahmen des Hochwasserschutzes • Technischer Erläuterungsbericht“ der Ingenieurbüro Metzging GmbH aus dem Januar 2024 enthalten und kann inhaltlich entsprechend übernommen werden.

34. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Planung und die Umsetzung der Arbeiten zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann entweder eigenständig oder als Teilleistung einer (Umwelt-) Baubegleitung beauftragt werden. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person bzw. das beauftragte Fachbüro ist meiner unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Zusätzlich sind Nachweise zur Qualifikation (z. B. Referenzprojekte, Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen) einzureichen.
35. Eine Abschlussdokumentation (Gutachten) ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Auflagen anzuordnen, soweit dies für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, sowie um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

I.3.1.3. Begründung der Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter den vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalt). Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge der Maßnahme gegenüber Dritten oder dem Wohl der Allgemeinheit auszuschließen oder zu verringern. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. sie sind geeignet, erforderlich und auch angemessen. Ferner soll eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Durchführung der Maßnahme und deren Überwachung gewährleistet werden.

Gem. § 15 Abs. 4 S.1 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern. Gemäß S.3 ist für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verursacher bzw. dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert die rechtliche Absicherung des angestrebten Zustands. Der Verursacher muss im nötigen Umfang über die benötigte Fläche verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung muss auch gegenüber künftigen Eigentümern durchsetzbar sein. Die Formulierung des Gesetzestextes lässt auch nur Sicherungsinstrumente zu, wie beispielsweise eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder Reallast (§1105 BGB). Soll wie vorliegend auch auf fremde Grundstücke zurückgegriffen werden, muss der Eingriffsverursacher demnach an diesen Grundstücken erforderliche Rechte nachweisen. Kommt dies nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden. Ist absehbar, dass der Eingriffsverursacher die nötigen Rechte an den Grundstücken erhält, kann der Eingriff unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen werden, dass der Antragsteller diese Rechte an den Grundstücken nachweist. (Vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher, Bundesnaturschutzgesetz-Kommentar, § 15, Rnr. 121).

Die Auflagen und der Auflagenvorbehalt beruhen auf § 70 Abs.1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sowie auf § 36 VwVfG.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen auf der Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen. Ferner dienen sie der Ergänzung der Regelungen in den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Baudurchführung.

1.3.2. Hinweise

1. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrations- und Ersetzenswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und dem Artenschutz gem. § 45 Abs. 7 Nr. 4 mit ein.
2. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
3. Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die zuständige Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
4. Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.
5. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
6. Anträge sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Anträge wären schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten (§ 75 Abs. 2 und 3 VwVfG).
7. Aufgrund der Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal weise ich auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) hin: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten archäologische Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen etc. gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Lkr. Goslar, Klubgartenstraße 6 38640 Goslar, Tel. 05321 / 76 - 649 und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat A3, Braunschweig, Husarenstraße 75. 38102 Braunschweig, Mail NLD-ReferatA3@nld.niedersachsen.de, Tel. 05 31 / 12 16 06 – 10 zu melden.
8. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, weise ich deshalb besonders hin.
9. Die Untersuchung des Aushubs kann durch Mitarbeiter des Regionalreferats Braunschweig ohne Zusatzkosten erfolgen. Für die Planung der Maßnahme ist die Anzeige der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen im Voraus beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat

A3, Braunschweig, Husarenstraße 75. 38102 Braunschweig, Mail NLD-ReferatA3@nld.niedersachsen.de erforderlich.

10. Die Unterhaltung der neu anzulegenden Berme zur Aufweitung des Gewässerprofils der Neile obliegt der Stadt Langelsheim. Die Stadt Langelsheim kann die Unterhaltung der Berme auf den Unterhaltungsverband Obere Innerste nach Abschluss einer Vereinbarung gegen Kostenerstattung übertragen oder durch eine einmalige Zahlung an den Unterhaltungsverband Obere Innerste ablösen.
11. Sich aus der Errichtung der Lichtschutzwand ggfs. ergebende Unterhaltungs-, bzw. Erhaltungserfordernisse sind privatrechtlich zwischen Ihnen und der NLStBV zu regeln.
12. Darüber hinaus ist der Boden des Baugrundstücks aller Voraussicht nach mit Schadstoffen belastet (wie z. B. Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel oder Zink). Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende Bodenbelastung, die in weiten Teilen des Landkreises Goslar auftritt und eine Folge der Bergbau- und Montangeschichte des Harzes ist. Das Wissen über diese Bodenbelastungen stammt aus flächendeckenden Bodenuntersuchungen, die Ende der 1990er Jahre in den Städten und Gemeinden des Landkreises Goslar durchgeführt worden sind. Belastet sind in der Regel die ersten 30 cm der Böden.

Es wurde auch festgestellt, dass manche Gebiete höher mit Schadstoffen belastet sind, als andere. Flächen mit ähnlicher Schadstoffbelastung wurden zu Teilgebieten zusammengefasst. Derzeit gibt es vier solcher Teilgebiete (Teilgebiet 1, 2, 3 und 4) sowie das GE-Gebiet mit erhöhten Belastungen. Die Flurstücke des Vorhabengebietes sind gemäß BPG-VO als GE-Gebiet einzustufen. Die in „Gewässeraufweitung der Neile in Neuwallmoden • Geotechnischer Bericht“ der HGN Beratungsgesellschaft mbH vom 19. Januar 2024 [U02] vorgelegten Analysenergebnisse haben diese Einstufung bestätigt.

Der Landkreis Goslar hat die BPG-VO erlassen, die den Umgang mit diesen schadstoffbelasteten Böden regelt. Die Verordnung enthält neben Vorgaben für den Gesundheitsschutz von Grundstücksnutzern, auch Vorgaben für die Entsorgung von Bodenaushub aus diesen Bereichen.

In der Verordnung sind je nach Teilgebiet und der jeweiligen Nutzung der Grundstücke, verschiedene Sanierungs-, Schutz-, sowie Beschränkungsmaßnahmen festgelegt, die zu beachten und umzusetzen sind. Da die Grundstücke überwiegend als Grünlandflächen genutzt werden sollen, sind die Regelungen der Verordnung für eine solche Nutzung zu beachten.

Sofern bei dem Bauvorhaben Bodenaushub anfällt und Sie diesen entsorgen wollen oder müssen, sind die Vorgaben der Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar zu berücksichtigen
(siehe § 12 BPG-VO).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Bodenaushub aus diesem Gebiet aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen ist. Sofern also bei dem Bauvorhaben Bodenaushub anfällt und Sie diesen entsorgen wollen oder müssen, sind die Vorgaben der BPG-VO zu berücksichtigen (siehe § 18 BPG-VO). Dem in den Kapiteln 8.8 und 8.9 in [U01] beschriebenen Umgang mit dem Oberboden bzw. Bodenabtrag wird grundsätzlich gefolgt.

I.4. Entscheidungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen wurden durch Änderungen und Ergänzungen, Grüneintragungen oder Auflagenerteilung berücksichtigt, sofern sie nicht gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Wasserverband Harz-Heide. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Begründung

II.1. Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Aufweitung der Neile in der Ortslage von Neuwallmoden der Stadt Langelsheim auf einer Strecke von ca. 300 m, um den Schutz der Ortslage bei Hochwasserereignissen zu verbessern.

Bei größeren Regenereignissen steigt der Abfluss der Neile schnell an, das Wasser tritt über die Ufer und flutet Teile der Ortslage, wie beispielsweise 2007, 2013, 2016, 2017, 2018 und 2020.

Es entstehen erhebliche Schäden durch Überflutungen in immer kürzeren Zeitabständen.

Der Wasserverband Harz-Heide hat sich daher dazu entschlossen, den Gewässerquerschnitt der Neile in der Ortslage Neuwallmodens aufzuweiten.

Dies ist die erste von weiteren geplanten Maßnahmen, die eine Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken vorsehen, um den Hochwasserschutz für Neuwallmoden zu verbessern.

Ein erster Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2022 musste überarbeitet werden, da Vorgaben zum Baumschutz nicht eingehalten werden konnten.

Eine hydraulische Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahme hat ergeben, dass für den ursprünglich vorgesehenen südlichen Bauabschnitt am Sportplatz nur ein geringer Nutzen für die Wohnbebauung im Hochwasserfall besteht.

Die Gewässeraufweitung ab Unterwasser der Brücke zum Westerberg durch die geplante Errichtung von Hochwasserbermen auf dem Mittelwasserprofil der Neile verspricht dagegen einen relativ hohen Nutzen. Ein Eingriff in die Gewässersohle ist dabei nicht notwendig.

Aufgrund des Minimierungsgebotes hat sich der Wasserverband Harz-Heide für diese Maßnahme entschieden.

II.1.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Für die Zulassung des Vorhabens war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Bei der vorgesehenen Böschungsabgrabung zur Herstellung der Berme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt. Das Entfallen der normalerweise erforderlichen vorherigen allgemeinen Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das wasserrechtliche Verfahren ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Goslar als untere Wasserbehörde aus § 129 Abs. 1 NWG i. V. m. der ZustVO-Wasser.

II.1.2. Ablauf des Verfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Wasserverbandes Harz-Heide vom 31.01.2024, eingegangen am 03.02.2024, vom Landkreis Goslar als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG und i. V. m. den §§ 16 – 27 UVPG durchgeführt worden.

Das Beteiligungsverfahren wurde am 13.02.2024 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen und möglichen sonstigen bekannten Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde. Es wurden Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen abgegeben, auf die unter II.3 dieses Beschlusses eingegangen wird.

Am 14.02.2024 wurde die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 28.02.2024 bis 27.03.2024 bei der Stadt Langelsheim nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus waren die Bekanntmachung und die Planunterlagen in das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt. Das Ende der Einwendungsfrist war der 29.04.2024.

Einwendungen oder Stellungnahmen wurden im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens der Antragsunterlagen bei der Kommune nicht erhoben bzw. nicht abgegeben.

Die Beteiligten haben eine Einladung zum Erörterungstermin erhalten. Die Stellungnahmen wurden am 20.06.2024 beim Landkreis Goslar nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins in der Stadt Langelsheim erörtert.

II.2. Materiell-rechtliche Würdigung

II.2.1. Planrechtfertigung, Varianten

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Seit vielen Jahren ist der Ortsteil Neuwallmoden der Stadt Langelsheim wiederholt durch Hochwasser und Überschwemmungen überflutet worden. Da die Bebauung innerorts teilweise bis an die Neile angrenzt, waren jeweils erhebliche Schäden an den Wohngebäuden in der Substanz die Folge. Letztmalig war dies im Juli 2020 der Fall.

Als Mittelgebirgsgewässer bringt die Neile naturgemäß bei stärkeren Regenfällen erhebliche Wassermengen mit sich und der Abfluss steigt schnell an.

In den Planunterlagen dargestellte Varianten mit weiteren Maßnahmen wie die Aufweitung auch im Oberlauf der Neile sowie die „Ertüchtigung der Brücke“ am Westerberg sind mangels wirksamem Hochwasserschutz und eines dennoch gegebenen Eingriffs in Natur und Landschaft zu verwerfen. Umgehungen der Ortschaft Neuwallmodens stehen nicht nur aufgrund der Topographie sondern auch wegen der Erheblichkeit des Eingriffs außer Frage.

Die Ausübung des Planungsermessens ist damit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zu der festgestellten Variante gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Alternative,

die das mit dem Antrag bezweckte Ziel eines wirksamen Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen öffentlicher Belange erreicht.

Für das wasserrechtliche Verfahren ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Goslar als untere Wasserbehörde aus § 129 Abs. 1 NWG i. V. m. der ZustVO-Wasser.

II.2.2. Belange der Wasserwirtschaft

Durch die Aufweitung der Neile auf der Gewässerostseite mittels Errichtung einer Hochwasserberme soll eine Absenkung des Wasserspiegels in der Ortslage beim Lastfall HQ₁₀₀ von 6-8 cm erreicht werden. Dies führt insgesamt zu einer Entspannung der Hochwasserlage innerhalb der Ortslage.

Nachteilige Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger können mit Verweis auf die in Anlage 3, „Hydraulisches Gutachten“ nachgewiesenen Berechnungen ausgeschlossen werden. Insgesamt ist eine durch die Maßnahme bedingte Erhöhung der Hochwassergefahr nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben ausgeschlossen. Ebenso wird das Wohl der Allgemeinheit durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern müssen sich gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen das Erreichen dieser Ziele nicht gefährden.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 1 WHG). Ebenso ist ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers zu erreichen oder zu erhalten.

Die Neile wird vom NLWKN im zugehörigen Wasserkörperdatenblatt 20030 insgesamt als „erheblich verändert (HMWB)“ eingestuft. Innerhalb des Vorhabengebietes in der Ortslage Neuwallmoden verläuft sie derzeit in einem stark begradigten Gewässerbett.

Die bisherige Einstufung zugrunde gelegt, ist sicherzustellen, dass der bestehende Zustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert wird und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Potential durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

Die Belange der WRRL mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts, u. a. der OGewV, werden eingehalten.

Bei der Prüfung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand waren die Qualitätskomponenten der OGewV zu beachten. Hierzu zählen die chemische, die allgemeine physikalisch-chemische, die biologische und die hydromorphologische Qualitätskomponente.

Durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben langfristig keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Neile mit sich bringt.

Bei den Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen zum Schutz der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente durch die Verminderung des Eintrags von Trübstoffen in das Gewässer. Hierdurch wird besonders das Lückensystem als Habitat des Makrozoobenthos geschützt.

Sichergestellt wird dies durch einen Abfangschutz im Böschungsbereich, sowie partiell durch Wasserhaltungsmaßnahmen.

Da die Maßnahmen ausschließlich im Uferbereich erfolgen, wird dementsprechend die natürliche Sohlstruktur des Gewässers im Zuge der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Dem örtlich begrenzten Wegfall der Beschattung des Gewässers wird durch Neupflanzungen am Gewässer entgegengewirkt, sodass für den Gewässerkörper insgesamt keine Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente zu besorgen ist.

Der für die Bewertung der WRRL zuständige NLWKN ist als gewässerkundlicher Landesdienst entsprechend beteiligt worden ebenso wie das LAVES und die von dort zurückgemeldeten Anmerkungen wurden berücksichtigt, sodass die Gewässerausbaumaßnahme mit der WRRL im Einklang steht.

Insgesamt lassen sich keine bau- oder vorhabenbedingten Auswirkungen erkennen, die eine spürbare Verschlechterung des Zustandes herbeiführen oder die gebotene Verbesserung des ökologischen Potentials der Neile unmöglich machen würden. Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG). Dem Fazit der Anlage 8 „Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie“ wird gefolgt.

II.2.3. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 25 UVPG

II.2.3.1. Zusammenfassende Darstellung

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes soll das Abflussprofil der Neile in der Ortslage Neuwallmoden auf einer Länge von 296 m durch den Bau einer Hochwasserberme aufgeweitet werden.

Nach Abschluss des Erörterungstermins hat die zuständige Behörde gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der

- Unterlagen des Vorhabenträgers des UVP-Berichtes,
- behördlichen Stellungnahmen,
- Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände,
- Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und
- Ergebnisse eigener Ermittlungen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem wasserrechtlichen Fachbeitrag vom Planungsbüro UIH, Neue Str. 26 in 37671 Höxter, vorgenommen worden.

Im Anhörverfahren sind durch einige Träger öffentlicher Belange, einen anerkannten Naturschutzverband sowie Dritte Bedenken, Anmerkungen und Hinweise vorgetragen worden.

Die Aufweitung des Abflussprofils der Neile im Vorhabenbereich soll an der östlichen Böschung der Neile etwa in Höhe des Mittelwasserabflusses erfolgen. Die Breite der Aufweitung beträgt maximal ca. 12,50 m. Es soll eine Hochwasserberme erstellt werden ohne einen Eingriff in das Gewässer selbst vorzunehmen. Der Maßnahmenbereich verläuft zunächst parallel der L496 und verschwenkt dann, dem Gewässerverlauf folgend, in nordöstliche Richtung bis zum nördlichen Ortsrand von Neuwallmoden.

Die im Bereich der Aufweitung am östlichen Gewässerrand vorhandenen Gehölze werden entfernt. Die Umweltauswirkungen gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich während der Bauphase durch den möglichen Eintrag von Boden in das Gewässer und dadurch verstärkte Sedimentation und Sohlverschlämmlung sowie einen erhöhten Nährstoff- bzw. Chemikalieneintrag.

Anlagebedingt kommt es zu einer deutlichen Aufweitung des Gewässerprofils oberhalb vom Mittelwasserabfluss und dadurch bedingt geringere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten. Weiterhin führt jedoch die zwangsweise erforderliche Beseitigung der gewässerbegleitenden Gehölze zum Verlust der Beschattung und somit zu einer Beeinträchtigung insbesondere der Temperatur und des Sauerstoffgehaltes.

Ebenfalls ergeben sich durch das dauerhafte Freihalten von höherer Vegetation die genannten Auswirkungen, wenn auch in geringerem Ausmaß, dauerhaft und somit betriebsbedingt auf das Gewässer.

Darstellung des IST Zustandes:

Im derzeitigem Zustand durchquert die Neile als stark begradigter Mittelgebirgsbach den Ort Neuwallmoden von Süden in nördliche Richtung.

Das westliche Ufer ist innerorts im Bereich der Landstraße mit Wasserbausteinen befestigt und wird durch Spundwände von dieser abgegrenzt. Die überwiegend am östlichen Gewässerrand vorhandene Ufervegetation sorgt innerhalb der Ortslage für eine natürliche Beschattung des Fließgewässers. Der bachbegleitende Baumbestand ist in der Ortslage vorrangig von Weiden, Birken, Erlen und Eschen sowie auch Rot-Buchen und Fichten geprägt, die zum Teil als Habitatbäume mit entsprechenden Strukturen ausgebildet sind.

Weiterhin weist die Neile Belastungen aus diffusen Quellen sowie dem ackerbaulich genutzten Umland auf.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

An baubedingten Auswirkungen sind typischerweise tagsüber Lärmbelastigungen, optische Störungen, Erschütterungen sowie Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen innerhalb der Ortslage auf einem ca. 296 m langen Abschnitt.

Anlagenbedingt soll die Maßnahme die Abflussverhältnisse innerhalb Neuwallmodens optimieren, sodass Ausuferungen und Überschwemmungen innerhalb der Ortschaft künftig seltener bzw. weniger stark auftreten.

Schutzgut Tiere

Durch Gehölzfällungen wird innerhalb der Ortslage der bestehende Lebensraum mit seinen Fortpflanzungs-, Rast- und Jagdhabitaten für diverse Vogelarten sowie Fledermäuse und Bilche größtenteils beseitigt. In das Gewässerbett selbst wird nicht eingegriffen, sodass der Lebensraum für Fische und Rundmäuler sowie das Makrozoobenthos durch die Maßnahme nicht unmittelbar beeinträchtigt wird.

Größere Säugetiere wie Wildkatze, Luchs, Fischotter oder Wolf sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Bei ruhendem Baubetrieb, v.a. nachts, ist jedoch davon auszugehen, dass sich ggf. auf der Durchreise befindende Tiere den Bereich auch während der Bauphase durchqueren können.

Schutzgut Pflanzen

Schattenspendende und naturnahe Vegetationsstrukturen entlang des Ostufers der Neile gehen innerhalb der Ortslage bau- und anlagebedingt weitestgehend verloren. Weiterhin muss die Berme, um die hydraulische Leistungsfähigkeit sicherzustellen und eine Verbuschung zu vermeiden, im Rahmen der Gewässerunterhaltung regelmäßig gemäht werden, sodass sich dort dauerhaft keine höhere Vegetation ausbilden kann. Erst direkt oberhalb der Berme sollen hochstämmige Bäume und in Teilbereichen Sträucher angepflanzt werden, wodurch sich dort naturnahe Gehölzbestände etablieren können. Hierdurch ist eine Beschattung der Neile entlang des Aufweitungsbereiches langfristig nur in geringem Umfang zu erwarten.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenbetrieb zu Schädigungen von Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen im Randbereich der Baufelder kommen. Im Zuge der Böschungserneuerung sind ggf. Beschädigungen des Wurzelwerks von Bäumen möglich.

Schutzgut biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt dienen geschützte Biotope zur Sicherung der Artenvielfalt, die Lebensraum für besonders seltene und gefährdete Arten bieten. Vom Bauvorhaben direkt betroffen ist vor allem die Neile mitsamt ihrer begleitenden Gehölzstruktur als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat (FBH), die unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG fällt. Zur detaillierten Übersicht über die betroffenen Biotoptypen wird auf den UVP-Bericht S. 20 ff. verwiesen.

Schutzgut Fläche, Boden

Durch den Baustellenverkehr und die eingesetzten Baumaschinen kann es zu einer Beeinträchtigung der Bodenstruktur und Bodenfunktionen kommen. Insbesondere der Bodenabtrag von 2.600 m³, die Verdichtung und Verformung der Bodenschichten sowie der Wiedereinbau von Oberboden im Böschungsbereich können zu baubedingten Beeinträchtigungen führen.

Der bei Erstellung der Berme gewonnene Boden wird zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken „Steimker Bach“ transportiert und auf dem Flurstück 52, Flur 9, Gemarkung Lutter am Barenberge, als Dammschüttmaterial zwischengelagert. Durch diese Lager-, sowie durch Baustelleneinrichtungsflächen, könnten Beeinträchtigungen dieser Flächen möglich sein.

Weiterhin kann es durch Leckagen an Baufahrzeugen während der Bauphase zu Schadstoffeinträgen (z. B. Treibstoff, Schmiermittel) in den Boden kommen.

Schutzgut Wasser

Die Neile als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat (FBH, Wertstufe V) mit gesetzlichem Biotopstatus wird durch die Eingriffe in die Böschung, insbesondere den Uferbewuchs im Böschungsbereich bau- und anlagebedingt beeinträchtigt.

Durch die Arbeiten in der Böschung sowie die Einleitung von Baugrubenwasser können Gewässertrübungen entstehen und Sedimente eingetragen werden. Diese würden sich nicht nur im Ausbaubereich auswirken, sondern auch über diesen hinaus. Infolgedessen kann sich das Kieslückensystem zusetzen.

Im Rahmen der Aufweitung erfolgt ebenfalls zwangsläufig die Entfernung großer, am Uferrand wachsender Teile der Vegetation. Fehlende höhere Vegetationsstrukturen könnten kleinräumig eine verstärkte Erwärmung des Gewässers und damit verbundene Veränderungen der Gewässergüte, wie etwa eine Reduktion des Sauerstoffgehaltes, hervorrufen. Die Gefahr von Ufererosion wird durch das Wegfallen der Ufervegetation erhöht.

Das Befahren des Baufeldes kann zu einer Verdichtung des Bodens führen, die durch erhöhten Abfluss zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Weiterhin kann es während der Bauphase durch Leckagen an Baufahrzeugen zu Schadstoffeinträgen (z. B. Treibstoff, Schmiermittel) in

den Boden und somit das Grundwasser kommen. Diese möglichen Belastungen sind räumlich eng begrenzt.

Die Niedrig- und Mittelwasserführung der Neile wird nicht verändert, sodass sich der Wasserspiegel durch die geplanten Maßnahmen nicht grundlegend verändern wird und auch die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Schutzgut Klima / Luft

Geringe baubedingte Auswirkungen sind zeitlich auf die Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen beschränkt. Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust kleinklimatisch wirksamer Gehölzbestände entlang des Ostufers der Neile. Durch Rodung dieser Gehölze sind Veränderungen des Kleinklimas innerhalb der Ortschaft zu erwarten, die durch den Wegfall schattenspendender Strukturen entstehen, wodurch das Puffervermögen der Vegetation in Bezug auf Luftaustauschprozesse und die Sonneneinstrahlung verringert wird.

Schutzgut Landschaft

Baubedingt wird die Erholungseignung der Landschaft während der Baumaßnahmen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen und den Baustellenverkehr eingeschränkt. Mit der anlagenbedingten Entfernung von Gehölzen und Großbäumen im Vorhabengebiet besteht ein weiterer Eingriff in das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Vorhabensbereich gibt es keine Hinweise auf archäologische Funde. Sollten Funde auftreten muss die Meldepflicht nach § 14 NDSchG eingehalten werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Durch das Vorhaben wird insgesamt erreicht, dass es nach Fertigstellung weniger häufig zu starken Ausuferungen des Fließgewässers in der Ortslage Neuwallmodens kommt. Bei Hochwasserabfluss verbleibt das Fließgewässer länger im vorhandenem Gewässerbett und die Hochwasserstände innerhalb der Ortslage werden in Folge dessen reduziert.

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Mit einer ausgewiesenen befestigten wasserundurchlässigen, Fläche für Betankungsvorgänge und einer fachgerechten Lagerung von wassergefährdenden Stoffen soll das Risiko einer Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge minimiert werden.

Um der Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung entgegenzuwirken, soll das Befahren der Baustelle so weit wie möglich auf befestigte Flächen beschränkt werden, welche mithilfe von Lastverteilungsplatten hergestellt werden. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut. Der Oberboden soll in einer Dicke von ca. 20 cm abgetragen, in Mieten zwischengelagert und nach Erstellung der Berme wieder abgedeckt werden. Auf den mit Oberboden abgedeckten Flächen werden Matten aus 50% Kokos und 50% Stroh, 100% biologisch abbaubar, verlegt, die den Schutz gegen Erosion übernehmen.

Um sicherzustellen, dass die Wasserkörper vor Schadstoffen geschützt werden, sollen alle Fahrzeuge entsprechend dem Einsatz im Gewässerbereich ausgestattet werden. Um Verunreinigungen der Neile durch Sedimenteinträge bei der Ausführung der Erdarbeiten zu unterbinden, soll ein Abfangschutz aus zwei übereinander gestellten Holzbohlen, die auftriebssicher im Böschungsbereich verankert werden und in die Böschung ca. 5 cm einzubinden sind, installiert werden.

Weiterhin wird im Bereich der zu erneuernden Uferstützwand eine temporäre Wasserhaltung mithilfe sandgefüllter Säcke und Big-Bags erstellt. Das in der Baugrube anfallende Wasser soll vor Wiedereinleitung in die „Neile“ über ein Sedimentabsetzbecken geführt werden, sodass keine Sedimenteinträge ins Gewässer stattfinden. Gleiches gilt für das Baugrubenwasser der zur Erstellung der Fundamente für die Erneuerung der Uferstützwand zu erstellenden Baugruben.

Eine angedachte Pflanzung von Gehölzen im direkten Bereich des Gewässers nördlich von Neuwallmoden bewirkt für den Gewässerkörper eine verstärkte Beschattung mit positiven Effekten im Hinblick auf die physikalisch-chemischen Parameter des Gewässers. Dazu gehören im Wesentlichen eine Absenkung der Gewässertemperatur und damit verbunden ein höherer Sauerstoffgehalt im Gewässer. Ebenso werden oberhalb der Berme Gehölze angepflanzt.

Zum Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen und Wurzelbereichen sind diese gemäß RAS-LP 4 oder DIN 18920 entsprechend auszuzäunen oder (Wurzelbereiche) gesondert zu schützen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie Bilche durch die Fällung von Habitatbäumen und sonstigem Gehölzbestand wird eine Bauzeitenregelung für den Gehölzeinschlag festgelegt. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 15.10. bis 28./29.02. beseitigt werden. Die Rodungsarbeiten (Wurzelstubben) sind zum Schutz winter-schlafender Bilche außerhalb von feuchten Standorten nur in der Zeit vom 1.5. bis 31.10. zulässig, zwischen dem 15.10. bis 31.10 nur nach vorheriger Kontrolle auf Bodennester durch ökologische Baubegleitung. Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten wird innerorts entlang der Straße L 496 eine Lichtschutzwand errichtet, um Lichteinträge durch Beleuchtung und Straßenverkehr in Richtung Neile zu verhindern.

Vor der Gehölzfällung wurden bereits Ersatzkästen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel sowie Bilche an geeigneten verbleibenden Bäumen angebracht. Damit wird der fällbedingte Verlust von Brut-, Nist- und Quartiermöglichkeiten als vorgezogene CEF-Maßnahme ausgeglichen, der Erfolg der Maßnahme wird fachgutachterlich kontrolliert.

Als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Tatbestände wird eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreiräumung und Bauzeit festgelegt. Der Baubeginn einschließlich der Vegetationsentfernung (Gehölze zwischen 15.10. – 28./29.02, Stubbenrodung zwischen 1.5. – 31.10.) sowie die Bauphase (Bautätigkeiten sind zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 1.9. bis 28./29.2. durchzuführen – bei Beginn vor dem 1.3. ist eine Fortführung der Bautätigkeit zulässig, sofern Ruhepausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreiten) sind festgelegt.

Durch die umfangreichen Gehölzbeseitigungen entlang des Fließgewässers Neile und die geplanten Eingriffe in die Bodenstruktur bestehen erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen, die jedoch ausgeglichen werden können. Durch die Anpflanzung von insgesamt 104 standortgerechten, einheimischen Bäumen und 55 ebensolchen Sträuchern innerorts oberhalb der Berme und außerorts entlang der Neile zum Lückenschluss der Leitlinie und Beschattung des Fließgewässers, können die Beeinträchtigungen für entnommene Gehölze direkt vor Ort bzw. im engen räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Vorgesehen sind innerorts Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), dazwischen werden jeweils einzelne Sträucher (Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) gesetzt. Außerorts werden die genannten Baumarten entlang der Neile durch Silber-Weiden (*Salix alba*) ergänzt. In der halboffenen Landschaft in Verlängerung zum Schulwald (Biotopvernetzung) sind die Arten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stilleiche (*Quercus robur*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vorgesehen, ergänzt durch einzelne Sträucher Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*).

II.2.3.2. Begründete Bewertung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wie folgt mit Begründung bewertet:

Schutzgut Mensch

Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und hier insbesondere für die Anlieger sind nicht gänzlich vermeidbar. Da es sich bei den baubedingten Auswirkungen jedoch um temporäre Beeinträchtigungen über einen relativ kurzen Zeitraum handelt, ist eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht gegeben. Ziel ist ein verbesserter Hochwasserschutz gerade für betroffene Anlieger, so dass die zeitlich begrenzten Auswirkungen mit dem Schutzgut vereinbar sind.

Schutzgut Tiere

Der Verlust an uferbegleitenden Gehölzen führt zu einem umfangreichen Ausfall von Habitatstrukturen, welche für Fledermäuse, Vögel und Bilche bedeutend sind. Weiterhin verlieren die Fledermäuse mit dem Wegfall der Gehölze eine wichtige Leitstruktur. Außerdem fällt die Beschattung der Neile weg. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen sind vielfältige CEF- und Kompensationsmaßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt, wie das Anbringen von Fledermaus-, Vogel- und Bilchkästen, das Aufstellen zweier Fledermaustürme, die geplante Nachpflanzung der Leitlinie oberhalb der Berme sowie das Errichten einer Lichtschutzwand zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten. Diese festgesetzten Maßnahmen können den strukturellen Verlust nach einiger Zeit wieder kompensieren, so dass langfristig der Lebensraum für Bilche, Vögel und Fledermäuse erhalten bleibt.

Da es durch die Maßnahme zu keinem Eingriff in die bestehende Sohlstruktur des Gewässers kommt, sondern die Arbeiten nur im Böschungsbereich zur Herstellung einer Berme erfolgen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischfauna, die Rundmäuler und das Makrozoobenthos zu erwarten.

Größere Säugetiere wie Wildkatze, Luchs, Fischotter oder Wolf sind im Plangebiet nicht nachgewiesen und waren durch die Lage der geplanten Aufweitung innerhalb der Ortslage Neuwallmoden auch nicht zu erwarten. Bei ruhendem Baubetrieb, v.a. nachts, ist jedoch davon auszugehen, dass sich ggf. auf der Durchreise befindende Tiere den Bereich auch während der Bauphase durchqueren können und daher keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Schutzgut Pflanzen

Durch die umfangreichen Gehölzbeseitigungen entlang des Fließgewässers Neile und die geplanten Eingriffe in die Bodenstruktur bestehen erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen, die jedoch ausgeglichen werden können. Durch die Anpflanzung von 28 Bäumen und 52 Sträuchern innerorts oberhalb der Berme sowie von 76 Bäumen und 3 Sträuchern außerorts entlang der Neile zum Lückenschluss der Leitlinie und Beschattung des Fließgewässers, können die Beeinträchtigungen für entnommene Gehölze direkt vor Ort bzw. im engen räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Der zeitliche Verzug bis zum Erreichen der Qualität der entnommenen Bäume wird durch die erhöhte Anzahl und Pflanzqualität der neuen Gehölze ausreichend berücksichtigt.

Die Schutzmaßnahmen von zu erhaltenden Gehölzen gemäß RAS-LP 4, Abb. 11, 12 oder DIN 18920 sind geeignet, bei betreffenden Gehölzen und Strukturen Schädigungen des Wurzelwerkes oder sonstige baubedingte Beeinträchtigungen zu verhindern.

Schutzgut biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt des betroffenen Lebensraumes werden darin befindliche und gesetzlich geschützte Biotope (die Neile mitsamt ihrer begleitenden Gehölzstruktur als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat) erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe können mit den

aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unterschiedlichen Zeithorizonten jedoch ausgeglichen und kompensiert werden, so dass insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Schutzgut Fläche, Boden

Bei den Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden handelt es sich insbesondere um baubedingte Beeinträchtigungen im Zuge des Vorhabens, die mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mögliche Schädigungen des Bodens während der Bauausführung wirksam verhindern können. So wird beispielsweise der Oberboden fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und wieder eingebaut. Nicht mehr notwendige bestehende Flächenversiegelungen werden wieder entsiegelt. Da keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen, ist die lediglich temporäre Beeinträchtigung insgesamt als gering anzusehen und nicht erheblich. Die möglichen Belastungen sind zudem räumlich eng begrenzt.

Schutzgut Wasser

Die Eingriffe, insbesondere die vollständige Entnahme der uferbegleitenden Gehölze am östlichen Gewässerrand, können zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässergüte führen.

Auf den Fließgewässerkörper bezogen stellt sich, bedingt durch die Arbeiten am östlichen Ufer, die Problematik von erhöhten Trübstoffeinträgen und Uferausspülungen dar. So aufgewirbelte Schwebstoffe können sowohl zu einer Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente des abfließenden Wassers, als auch zu einer negativen Beeinträchtigung des Kieslückensystems in folgenden Gewässerabschnitten führen.

Sedimenteinträge, sowohl durch die Arbeiten in der Böschung als auch durch das Einleiten von Baugrubenwasser, werden durch geeignete Maßnahmen minimiert, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Interstitial zu besorgen sind.

Erheblich nachteilig wirkt sich die Entfernung des gesamten Gehölzbestandes innerhalb der Ortslage im östlichen Uferbereich auf das Gewässer aus. Eine Verminderung der Beschattung des Fließgewässers führt zu einer Temperaturerhöhung und damit verbunden zu einer Verminderung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer. Der Gehölzverlust bewirkt folglich eine Veränderung der biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponente und damit eine Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes. Die Gefahr von Ufererosion und dem damit verbundenen Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer wird durch das Wegfallen der Ufervegetation erhöht. Mit den als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Neuanpflanzungen kann, auf den Gesamtwässerkörperabschnitt bezogen, eine Verbesserung der Beschattungssituation erzielt werden. Hinsichtlich der Beschattung erfolgt somit auf den gesamten Wasserkörperabschnitt bezogen eine Aufwertung. Lediglich in der Ortslage Neuwallmoden wird sich die Beschattung dauerhaft verringern.

Temporär kleinere Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungsmaßnahmen nur schwer verhindert werden können, betreffen die Flächeninanspruchnahme während der Bauarbeiten durch Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Dem wird begegnet, indem verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, insbesondere der Boden aufgelockert wird. Betankungsflächen sind auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen vorgesehen und es wird dafür Sorge getragen, dass bei eventuellen Havarien unverzüglich Gefahren abgewehrt werden. Da es sich um zeitlich beschränkte bzw. um eventuelle Beeinträchtigungen handelt, die zu keiner dauerhaften Veränderung des ökologischen Zustandes führen, sind diese hinnehmbar.

Für das Fließgewässer „Neile“ ist dementsprechend unter konsequenter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen und der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses mit keinen nachhaltigen und somit auch keinen umwelterheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgut Klima / Luft

Es sind nur geringe bau- oder anlagenbedingte Umweltauswirkungen für das Lokalklima zu erwarten.

Durch den Verlust der Baumstrukturen gehen luft- und klimahygienische Ausgleichsräume verloren. Da Neuanpflanzungen in der Ortslage, oberhalb der Berme, vorgesehen sind und das Fließgewässer selbst den größten Beitrag zum luft- und klimahygienischen Ausgleich leistet, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Neben den temporären und baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sind die umfangreichen Gehölzbeseitigungen innerhalb der Ortslage als eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild zu bewerten. Die optisch gut wahrnehmbare Leitstruktur der Gehölze wird fast vollständig entfernt. Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen können diesen Verlust an landschaftsbildender Struktur erst nach einiger Zeit wiederherstellen. Deswegen wurden direkt im Eingriffsbereich unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes die Neuanpflanzungen festgelegt, die auch geeignet sind, das Landschaftsbild mit seiner Erholungsfunktion innerorts von Neuwallmoden wiederherzustellen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Ausbauabschnitt nicht vorhanden.

II.2.4. Naturschutz und Landespflege

II.2.4.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Der Gewässerausbau stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die mit ihm verbundenen Veränderungen beeinträchtigen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans – s. Anlage 7 der Planunterlagen – entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche Darstellung des LBP enthält eine fachlich tragfähige Konzeption, die sicherstellt, dass die unvermeidbaren Eingriffe in die Natur erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Der LBP enthält eine Erhebungs- und Bewertungsmethodik, die fachlich nicht zu beanstanden ist. Die Ermittlungsintensität ist ausreichend. Die verschiedenen Schutz-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen sind, sind der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG unter II.2.3.2 zu den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen.

Von der Gewässerausbaumaßnahme ist das gesetzlich geschützte Biotop der Neile betroffen. Es ist daher die folgende naturschutzrechtliche Zulassung notwendig.

II.2.4.2 Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Die Neile unterliegt als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat inklusive ihres bachbegleitenden Gehölzsaums dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch die beantragte Aufweitung werden die bachbegleitenden, standorttypischen Gehölze erheblich beeinträchtigt oder durch Fällungen zerstört. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten“. § 30 Abs. 3 BNatSchG eröffnet, auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden spezifische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplanes festgelegt. Mit der fachgerechten Umsetzung dieser Maßnahmen (Nebenbestimmungen 24 bis 31) werden die erheblichen Beeinträchtigungen und die teilweise Zerstörung der jeweiligen gesetzlich geschützten Biotope gleichartig und gleichwertig ausgeglichen.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gilt damit aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

II.2.4.3. Ausnahmegenehmigung vom Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG soll durch die Festlegung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen in den entsprechenden Maßnahmenblättern, wie beispielsweise Rodungs- und Bauzeitenregelungen, Abfischen, Bergen und Umsetzen der Fischfauna vermieden werden.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft, bei denen keine hinreichenden Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen (CEF-Maßnahmen). Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten und von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen entsprechen diesem Erfordernis (Anbringung von Ersatznist- und Fledermauskästen, Bilchkästen).

Gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 -5 BNatSchG kann von den Verboten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im Rahmen der Neileaufweitung ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, sofern die CEF-Maßnahme als gescheitert gilt, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die erforderlichen Gehölzentnahmen zerstört werden.

Damit ist keine zumutbare Alternative vorhanden. Der Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Großes Mausohr, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus) wird sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern, sofern die getroffenen CEF-Maßnahmen weiterhin dauerhaft erhalten bleiben und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population beitragen.

Als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses wird hier der Schutz vor Hochwasserereignissen gesehen, die in der Schwere und Häufigkeit durch die Aufweitung der Neile abnehmen werden. Die damit verbundenen Schäden überwiegen die Belange des Artenschutzes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dahingehend, dass das Gemeinwohl hier höher zu bewerten ist als die Einhaltung der Regelung aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt daher nach Feststellung des Scheiterns der CEF-Maßnahmen mit Wirkung zum 15.10.2025 nach pflichtgemäßem Ermessen als erteilt.

II.3. Stellungnahmen

II.3.1. Beteiligte im Anhörungsverfahren

Die vom dem Plan berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Ebenso erfolgte die Anhörung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen.

Im Anhörungsverfahren wurden 35 Stellen beteiligt:

Stadt Langelsheim, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim
Unterhaltungsverband Obere Innerste, Glockenkamp 13, 38685 Langelsheim
NLWKN-Direktion, Betriebsstelle Süd, GLD, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen
Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel
LAVES – Dez. Binnenfischerei – Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover

NLStBV Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar
NLWKN-Direktion, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig
Polizeistation Lutter, Am Kirchhof 5, 38729 Langelsheim
Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
FI Neuwallmoden, Im Winkel 2, 38729 Langelsheim
Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Bollmeier, Eschenring 31, 38704 Liebenburg
Mühle Rüningen Stefan Engelke GmbH, Mühle Ringelheim 1, 38259 Salzgitter
Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig
Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Str. 7-11, 38226 Salzgitter
Aktion Fischotterschutz e.V., Sudetendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel
BUND e. V., Kreisgruppe Goslar, Spitalstr. 1, 38640 Goslar
Anglerverband Niedersachsen e. V., Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover
Heimatbund Niedersachsen e. V. Walsroder Str. 89, 30851 Langenhagen
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Zur Domäne 1, 38640 Goslar
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Grummetwiese 16, 38640 Goslar
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Lautenthaler Str. 36, 38723 Seesen
Naturschutzbund Goslar, Spitalstr. 1, 38640 Goslar
Naturfreunde Niedersachsen e. V., Bäringer Str. 17A, 38640 Goslar
Naturschutzverband Niedersachsen e. V., vertreten durch Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen, Geiststr. 2, 37073 Göttingen
Niedersächsischer Heimatbund e. V., An der Börse 5-6, 30159 Hannover
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V., Johannsenstr. 10, 30159 Hannover
Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband – Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg
Verein Naturschutzpark e. V., Lautenthaler Str. 36, 38723 Seesen
LK Goslar – FB 3 Straßenverkehr und Bevölkerungsschutz
LK Goslar – FB 6 FD 6.1 Bauen
LK Goslar – FB 6 FG Naturschutz
LK Goslar – FB 6 FG Bodenschutz/ Abfallüberwachung

Einwendungen oder Stellungnahmen wurden im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens der Antragsunterlagen bei den Kommunen nicht erhoben bzw. nicht abgegeben.

10 Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben Belange vorgetragen.

II.3.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie von anerkannten Vereinigungen

Stellungnahme Avacon

Die Stellungnahme/Bedenken der Avacon Netz GmbH konnten in einem separaten Termin der Avacon mit dem Ingenieurbüro Metzging am 23.05.2024 ausgeräumt werden. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der Leitungen wurde vor Ort besprochen und in einem am 25.09.2024 übersandten Vermerk festgehalten und gilt als Bestandteil dieses Beschlusses.

Stellungnahme Anglerverband

Die grundsätzlich angesprochene Problematik der Sedimenteinträge und damit der langfristigen Schädigung des hyporheischen Interstitials wurde seitens des Antragsstellers erkannt und durch Maßnahmen im Böschungsbereich angemessen verhindert. Arbeiten in der Gewässersohle finden nicht statt, wodurch Wasserhaltungen und Fischbergungen nicht erforderlich sind und dementsprechend auch keine Pumpen zum Einsatz kommen. Die Bedenken gegen ein Trockenfallen der Gewässersohle können somit ebenfalls ausgeräumt werden.

Die Anmerkungen hinsichtlich des Verlustes der Beschattung wurden zur Kenntnis genommen und können nachvollzogen werden. Ausgleichspflanzungen sind in Neuwallmoden oberhalb der Berme geplant. Da eine Auswirkung auf die Beschattungssituation des Gewässers hier erst in mehreren Jahren erreicht werden kann sind zusätzlich Pflanzungen am Gewässerkörper außerhalb der Ortslage festgesetzt.

III. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen und naturschutzrechtliche Zulassungen in den Beschluss konzentriert. Sie hat festgestellt, dass das Ausbauvorhaben notwendig und planerisch gerechtfertigt ist.

Auch in der Gesamtabwägung aller von der Maßnahme betroffenen Belange überwiegt der mit dem Hochwasserschutzprojekt verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Hochwasserschutz für den Ortsteil Neuwallmoden der Stadt Langelsheim unmittelbar zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen. Die durch die Aufweitung der Neile bewirkten Beeinträchtigungen werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen – sofern möglich – vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u. a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und Grüneintragungen in den Planunterlagen) oder kompensiert (z. B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich planerisch im unvermeidbaren Umfang oder sind vorübergehender Natur.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen öffentlichen Belange eingestellt worden sind. Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen der Ausbaumaßnahme nicht vermeiden, will man nicht gänzlich auf sie verzichten.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Projekt als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Ausbau zunächst nicht in Einklang standen, wurden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen so weit berücksichtigt, dass verbleibende Beeinträchtigungen aufgrund der überragenden Bedeutung des Hochwasserschutzvorhabens letztlich zurücktreten mussten.

Die Aufweitung der Nette ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Nach Gesamtabwägung ist festzustellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Hochwasserschutzes die dadurch betroffenen öffentlichen Belange überwiegt.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Wasserverband Harz-Heide trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5, und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite https://egvp.justiz.de/beh_allgemeine_info/index.php.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Röger

VI. Anhang: Abkürzungsverzeichnis (Rechtsgrundlagen u. Sonstiges)

EG-WRRL / WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1.408)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – GewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1.429) geändert durch Verordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1.373)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1.328)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1.626)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451)

RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen; Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst (beim NLWKN)
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BPG-VO	Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz